

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG § 92 Abs. 1 Satz 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 ABR 134/74

Beschluß des BAG vom 25. Februar 1975

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



2 ABR 134/74

2 Ta BV 4/74 Bremen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 25. Februar 1975 beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 9. Oktober 1974 - 2 Ta BV 4/74 - wird als unzulässig verworfen.

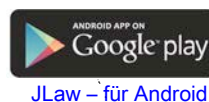
G r ü n d e :

I. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gem. § 92 Abs. 1 Satz 1 ArbGG zugelassen. Auch die Voraussetzungen einer sog. Divergenzrechtsbeschwerde gem. § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG sind nicht gegeben.

1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind an die Voraussetzungen einer Divergenzrechtsbeschwerde dieselben Anforderungen zu stellen wie an eine Divergenzrevision. Beide Rechtsmittel unterscheiden sich lediglich insoweit, als es bei der Divergenzrechtsbeschwerde nicht auf abweichende Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte ankommt (BAG 1, 16 = AP Nr. 2 zu § 92 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 8 und 12 aaO). Die Revision meint zwar, im hier zu entscheidenden Fall der Ersetzung der Zustimmung des Betriebsrates zur fristlosen Kündigung eines Betriebsratsmitgliedes nach § 103 Abs. 2 BetrVG 1972 könnten die Anforderungen für die Zulässigkeit der Divergenzrechtsbeschwerde nicht in voller Strenge Gültigkeit haben. Es drohe anderenfalls die Gefahr einer Rechtsschutzverkürzung, da der Kündigungsrechtsstreit im Falle der Kündigung eines Betriebsratsmitglieds in das Beschlußverfahren vorverlagert werde, dort aber die sonst eröffnete dritte Instanz praktisch verschlossen sei. Hier würden gleiche Tatbestände ungleich behandelt, was auf eine Verletzung des Art. 3 GG hinausliefe.

a) Diese Erwägungen sind nicht zwingend. Zwar hat der Senat in seinem Beschluß vom 22. August 1974 - 2 ABR 17/74 - ([demnächst] AP Nr. 1 zu § 103 BetrVG 1972, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen) ausgeführt, der Kündigungsrechtsstreit werde in das Beschlußverfahren "vorverlagert". Wie der Senat aber schon in seinem in diesem Rechtsbeschwerdeverfahren ergangenen Beschluß vom 6. Januar 1975 (zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk und der Amtlichen Sammlung vorgesehen) klargestellt hat, betrifft dies nur die Frage, welcher materiell-rechtliche Prüfungsmaßstab bei der Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung anzulegen ist. Die verfahrensrechtliche Ausgestaltung des Beschlußverfahrens bleibt hiervon unberührt. Schon das spricht gegen die Annahme eines unzulässig verkürzten Rechtsschutzes.

b) Auf die von der Revision erhobenen verfassungsrechtlichen Bedenken braucht jedoch im vorliegenden Fall nicht abschließend



- 3 -

eingegangen zu werden. Eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes könnte nämlich allenfalls dann angenommen werden, soweit tatsächlich gleiche Sachverhalte in den Bestimmungen für das Rechtsmittelverfahren im Urteils- und im Beschlußverfahren ungleich behandelt werden. Erste Voraussetzung dafür wäre, daß bei einer Entscheidung über eine Kündigung des Beteiligten zu 2) im Urteilsverfahren eine gegenüber dem Beschlußverfahren nach § 103 Abs. 2 BetrVG 1972 erweiterte Überprüfungsmöglichkeit in der Revisionsinstanz bestünde. Das wäre nur der Fall, wenn die Voraussetzungen einer Streitwertrevision erfüllt wären, der Streitwert also 6.000,-- DM überstiege (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG). Wenn auch eine Revision im Kündigungsschutzprozeß nicht als Streitwertrevision statthaft ist, dann kann sie ebenso wie die Rechtsbeschwerde nur auf Zulassung oder Divergenz gestützt werden. In solchen Fällen ist auch nach den Darlegungen der Rechtsbeschwerdeführerin kein Anlaß gegeben, die Anforderungen an die Divergenz im Beschlußverfahren gegenüber dem Urteilsverfahren herabzusetzen.

Die Antragstellerin hat nun aber selbst nicht vorgetragen, daß die Voraussetzungen einer Streitwertrevision erfüllt wären, wenn über die von ihr beabsichtigte Kündigung des Beteiligten zu 2) sogleich im Urteilsverfahren entschieden werden könnte. Der Beteiligte zu 2) hat sein monatliches Arbeitsentgelt mit 2.000,-- DM angegeben, ohne daß dem die Antragstellerin entgegengetreten ist. Daraus ergibt sich, daß der Streitwert für einen etwaigen Kündigungsschutzprozeß auch unter Ausschöpfung des auf das dreifache monatliche Arbeitsentgelt begrenzten Höchstbetrages (vgl. § 12 Abs. 7 ArbGG), höchstens 6.000,-- DM betragen würde. Die Revision ist gem. § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG aber erst dann statthaft, wenn der Streitwert 6.000,-- DM übersteigt, also mehr als 6.000,-- DM beträgt (vgl. BAG 6, 149 [159] = AP Nr. 61 zu § 72 ArbGG 1953). Auch im Urteilsverfahren könnte die Antragstellerin ihre entsprechende Revision also nur auf Zulassung oder Divergenz stützen. Die Notwendigkeit, vor einer Kündigung des Beteiligten zu 2) ein Beschlußverfahren nach § 103 Abs. 2 BetrVG 1972 durchführen zu müssen, führt damit nicht zu einer Verkürzung des Rechtsschutzes der Antragstellerin.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

2. Die Rechtsbeschwerde wäre demnach nur dann statthaft, wenn die Antragstellerin dargelegt hätte, daß das Landesarbeitsgericht einen die Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der von dem eine Entscheidung tragenden abstrakten Rechtssatz des Bundesarbeitsgerichts abweicht, § 92 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG (vgl. BAG AP Nr. 31 und 33 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Das ist nicht der Fall.

a) Die Antragstellerin rügt einmal, der angefochtene Beschluß weiche ab von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 5. Oktober 1967 - 2 AZR 125/66 - (AP Nr. 55 zu § 626 BGB). Das Bundesarbeitsgericht habe dort den Rechtssatz aufgestellt, es sei als Verletzung einer Rechtsnorm i.S. des § 73 ArbGG zu behandeln, wenn das Berufungsgericht einen aus der allgemeinen Lebenserfahrung hergeleiteten Erfahrungssatz auf einen hierzu nicht passenden Sachverhalt anwende. Das angefochtene Urteil hingegen beruhe auf dem abstrakten Rechtssatz, es lasse sich ein Erfahrungssatz, daß derjenige, der vorgebe, etwas getan zu haben, dies auch tatsächlich getan habe, nicht aufstellen, weil damit nicht weniger erklärt würde, als daß es keine Lüge gebe. Die Divergenz zwischen beiden Entscheidungssätzen sei offensichtlich.

Das trifft nicht zu. Die beiden einander gegenübergestellten Rechtssätze divergieren nicht. Während das Landesarbeitsgericht den von der Antragstellerin angenommenen Erfahrungssatz verneint hat, hat das Bundesarbeitsgericht nicht etwa den gegenteiligen Satz aufgestellt, sondern lediglich die Konsequenzen der fehlerhaften Anwendung eines Erfahrungssatzes durch das Berufungsgericht aufgezeigt. Beide Sätze sind ohne weiteres miteinander vereinbar. Die Frage, ob die Auffassung des Landesarbeitsgerichts zutrifft, ein solcher Erfahrungssatz bestehe nicht, ist für die Divergenz unerheblich. Sie könnte als Frage der fehlerhaften Rechtsanwendung erst bei der Prüfung der Begründetheit der statthaften Rechtsbeschwerde beachtet werden.

b) Im Ergebnis nichts anderes gilt für die weitere Rüge der Antragstellerin, der angefochtene Beschluß weiche ab von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24. Mai 1965 - 1 ABR 1/65 - (BAG 17, 165 = AP Nr. 14 zu § 18 BetrVG). Dort habe das



Bundesarbeitsgericht die im Beschlußverfahren geltende Offizialmaxime dahin präzisiert, daß das Arbeitsgericht die zur ordnungsmäßigen Durchführung des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären und die Erhebung der erforderlichen Beweise von Amts wegen zu veranlassen habe. Auch im Beschlußverfahren bestehe für den Antragsteller die Verpflichtung, seinen Antrag zu erläutern und zu begründen; die Gerichte müßten sinnvollerweise einen Ausgangs- und Anhaltspunkt für das desweiteren dann von Amts wegen durchzuführende Verfahren haben. Demgegenüber habe das Landesarbeitsgericht die Auffassung vertreten, nach der Vorschrift des § 356 ZPO, die zumindest analog auch im Beschlußverfahren zur Anwendung komme, weil es auch im Offizialverfahren Sache der Beteiligten sei, die Beweismittel zu benennen, hätte die Antragstellerin die Zeugen spätestens im Anhörungstermin sistieren müssen, um den Verlust dieses Beweismittels zu verhindern. Der tragende Entscheidungssatz sei demnach, daß eine Aufklärung des Sachverhaltes durch Beweiserhebung im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren auch dann, wenn es darauf ankomme, unterbleiben müsse, wenn der Antragsteller trotz einer ihm gesetzten Frist Beweismittel nicht rechtzeitig beigebracht oder im Anhörungstermin präsent habe.

Auch insoweit hat die Rechtsbeschwerde eine Divergenz nicht schlüssig dargelegt. Der vom Landesarbeitsgericht aufgestellte Rechtssatz - wenn man ihn überhaupt als einen unmittelbar dem Beschluß zu entnehmenden abstrakten Satz ansehen kann -, auch im Offizialverfahren sei es Sache der Beteiligten, Beweismittel zu benennen, steht dem in der angezogenen Entscheidung enthaltenen Satz, die Erhebung von Beweismitteln sei von Amts wegen zu veranlassen, nicht entgegen. Die Erhebung eines Beweises setzt die Benennung eines Beweismittels voraus. Die in der angefochtenen und der angezogenen Entscheidung aufgestellten allgemeinen Grundsätze betreffen nicht dieselbe Rechtsfrage und widersprechen sich nicht zwingend. Eine von Amts wegen zu veranlassende Beweiserhebung, insbesondere die hier streitige Zeugenvernehmung, ist vielmehr erst möglich, wenn von den Beteiligten mögliche Zeugen benannt worden sind. Die Offizial-



- 6 -

maxime gebietet es dem Gericht nicht, im Beschlußverfahren selbst nach Zeugen zu fahnden. Wenn die Rechtsbeschwerde rügt, das Landesarbeitsgericht hätte sich nicht auf ein entsprechendes Aufklärungsverlangen an die Adresse der Antragstellerin beschränken dürfen, ist das wiederum eine Rüge einer möglicherweise fehlerhaften Anwendung der für das Beschlußverfahren geltenden Verfahrensregeln, auf die eine Divergenz nicht gestützt werden kann.

c) Nicht zu folgen ist der Rechtsbeschwerde schließlich auch insoweit, als sie die Abweichung des angefochtenen Beschlusses von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Juli 1964 - 2 AZR 419/63 - (AP Nr. 52 zu § 626 BGB) rügt. Einer der tragenden Sätze dieses Urteils laute: Da der Beklagte wegen der Unbestimmtheit der maßgeblichen Rechtsbegriffe nicht habe erkennen können, ob dieser Vortrag die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bereits schlüssig ergab, hätte das Gericht gem. § 139 ZPO auf weitere Konkretisierung hinwirken müssen, wenn es diesen Vortrag für nicht eingehend genug gehalten habe. Auch hiervon weiche das Landesarbeitsgericht mit dem vorstehend wiedergegebenen Rechtssatz über die Pflicht der Beteiligten zur Benennung von Beweismitteln ab. Mit diesem Vortrag legt die Antragstellerin gleichfalls keine schlüssige Divergenz dar. Es ist schon fraglich, ob der angezogene Satz des Bundesarbeitsgerichts überhaupt als abstrakter Rechtssatz angesehen werden kann, was - wie gesagt - im übrigen auch für den von der Antragstellerin dem angefochtenen Beschluß entnommenen Satz gilt. Ein Widerspruch zwischen beiden Sätzen ist jedenfalls nicht ersichtlich. Das Landesarbeitsgericht hat keinen abstrakten Satz des Inhalts aufgestellt, daß eine Hinweispflicht des Gerichts gem. § 139 ZPO in der, der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zugrunde liegenden Verfahrenslage entfalle. Sollte es die vom Bundesarbeitsgericht verlangte Aufklärungspflicht verkannt haben, dann wäre das wiederum ein Fall fehlerhafter Rechtsanwendung. Die Verletzung von Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

allein eröffnet aber keine Divergenz.

Ausweislich des Protokolls vom 9. Oktober 1974 hat im übrigen das Landesarbeitsgericht den Vertreter der Antragstellerin ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es nach Auffassung des Gerichts auf die lediglich mit "N.N." bezeichneten Zeugen ankommen könne. Da selbst dieser Hinweis den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin nicht veranlaßt hat, die Zeugen "N.N." näher zu bezeichnen, ist nicht ersichtlich, was das Landesarbeitsgericht noch weiter zur Aufklärung des Sachverhaltes hätte unternehmen können.

II. Nach allem war die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

gez. Hillebrecht

Dr. Auffarth

Roeper

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)